



Protokollauszug vom

28.10.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Ersatzbeschaffung Kehrriemsammelfahrzeug (61) für den Entsorgungsdienst, Objekt-Nr. 20777;

Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.715-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Kehrriemsammelfahrzeugs (61) für den Entsorgungsdienst im Gesamtbetrag von 450 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20777, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Es handelt sich um eine alters- und zustandsbedingte Ersatzanschaffung des Kehrichtsammelfahrzeuges mit Jahrgang 2008. Der Kehrichtwagen 61 hat einen schleichenden Motorschaden, welcher jederzeit eintreten kann. Aus diesem Grund muss das Fahrzeug 61 anstatt der Nummer 23 dringend ersetzt werden.

2. Kosten

2.1 Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Erfahrungswerten:

Bezeichnung	Betrag
Anschaffung inkl. MWST	Fr. 450'000.00
Total Gebundenerklärung	Fr. 450'000.00

2.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Eigenwirtschaftsbetriebes eingestellt:

Projekt-Nr.	20777
Projektbezeichnung	Kehrichtsammelfahrzeug (23), Ersatzanschaffung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	450'000.00
Gesamtkredit		§	450'000.00

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Kehrichtsammelfahrzeugs im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung ein unerheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Ersatz dieses Kehrichtsammelfahrzeuges für den Entsorgungsdienst ist dringend.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 20777, freizugeben.

4. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat: Herbst 2020.

Bestellung: bis Ende Jahr.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1 Auszug Budget 2020

2 Foto eines Vergleichsfahrzeugs